

Es gibt auch noch das, was man früher im alten Reichstag den „Hammelsprung“ nannte. Dieser Name ist wahrscheinlich heute nicht mehr bekannt. Er bedeutet: Wenn die Abstimmung zweifelhaft ist, dann werden die Abgeordneten dadurch gezählt, daß sie den Saal verlassen, drei Türen geöffnet bleiben, eine J-Tür, eine Nein-Tür und eine Tür für Stimmenthaltungen, und daß die Abgeordneten wieder eintreten und dabei von den Beisitzern des Präsidiums gezählt werden, so daß genau festgestellt werden kann, wie das Stimmenverhältnis war. Ich hoffe, daß es bei uns nicht Vorkommen wird. Außerdem ist dieser Saal ziemlich gut zu übersehen.

Ich darf auf die Form der Wahlen aufmerksam machen. Grundsätzlich heißt es in § 50: „Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.“ Sie können aber auch in vereinfachter Form durch Zuruf durchgeführt werden. Allerdings ist auch hier wieder das Vetorecht von 15 Abgeordneten vorgesehen.

Noch ein Wort zu den Pflichten der Abgeordneten! Im § 52 heißt es in Absatz 2:

Bleiben sie  
— nämlich die Abgeordneten —  
einer Sitzung oder einer namentlichen Abstimmung ohne wichtigen Grund fern, so gehen sie des Anspruchs auf ihre Aufwandsentschädigung in einer vom Präsidium festgesetzten Höhe verlustig.

Es ist also notwendig, anwesend zu sein, nicht die Sitzungen zu schwänzen, es sei denn, daß ein besonders wichtiger Grund vorliegt. Welcher Grund wichtig ist, das muß das Präsidium entscheiden. Es genügt nicht, zu sagen: ich habe eine Dienstreise, ich kann nicht kommen. Das scheint mir kein wichtiger Grund zu sein. Das Präsidium wird das an Hand der praktischen Erfahrungen im Einzelfall festlegen.

Ein Vorschlag ging dahin, die Worte „ohne wichtigen Grund“ zu streichen. Aber die Mehrheit wollte nicht bei Fernbleiben eines Abgeordneten in allen Fällen die Entschädigung entziehen.

Wie groß dieser Geldverlust sein soll, ist hier nicht festgelegt, weil uns bei den Beratungen die Höhe der Entschädigung nicht bekannt war. Sie ist heute erst beschlossen worden. Das Präsidium muß also hierüber noch einen Beschluß fassen.

Bei § 53 steht in der Überschrift „Archiv und Bücherei der Volkskammer“. Wir haben die Bücherei in diesem Paragraphen nicht erwähnt. Es war ursprünglich eine sehr umfangreiche Formulierung, die aber als entbehrlich gestrichen wurde. Übriggeblieben ist in der Überschrift das Archiv.

Meine Damen und Herren! Eine umfangreiche Arbeit ist zu Ende gegangen. Ich hoffe, daß sie ihre Anerkennung dadurch findet, daß Sie diesem Entwurf einstimmig zustimmen.

(Beifall)

### Präsident Dieckmann:

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Ausschuß sich durch seine sehr umfangreiche und sehr ernst genommene Arbeit den Dank des Hauses verdient hat, der sich auch auf den Herrn Berichterstatter erstreckt.

Ich darf folgende Bemerkungen machen, bevor wir zur Abstimmung kommen.

Zunächst bitte ich folgendes zur Kenntnis zu nehmen. Eine Anzahl von Abgeordneten hat sich noch nicht fotografieren lassen. Wir brauchen diese Photos für das vom Präsidium beschlossene Handbuch der Provisorischen Volkskammer, das demnächst erscheinen

soll und auch kurze Angaben über den Lebenslauf usw. der Abgeordneten enthalten soll. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die von der draußen gegebenen Möglichkeit, sich heute fotografieren zu lassen, noch keinen Gebrauch gemacht haben, dies am Schluß der Sitzung zu tun. Sie wissen, daß die Herausgabe eines Handbuchs, das Photos enthält, oft dadurch sehr verzögert wird, daß, wenn 200 Menschen das tun, was man von ihnen zu tun erbittet, einer unter ihnen ist, der es nicht tut und damit die ganze Arbeit um Wochen und Monate verzögert. Ich bitte also, auch hier demokratische Disziplin halten zu wollen.

Weiter bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, daß die Mitteilung über die Nichtkonstituierung eines Ausschusses, die ich vorhin machte, sich auf den Ständigen Ausschuß für Wirtschaft und Finanzen, nicht aber auf den Wirtschaftsausschuß bezieht.

Dann komme ich zur Abstimmung über den vorliegenden Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, Drucksache Nr. 27. Dazu darf ich folgendes sagen, bevor Sie dem Entwurf endgültig Ihre Zustimmung geben. Es hat sich bei der Fülle von Anregungen, die der Geschäftsordnungsausschuß noch gestern und heute bearbeiten mußte, notwendig gemacht, daß die Drucksache, ich möchte sagen, überstürzt hergestellt wurde. Es ist also denkbar, daß sich in der Drucksache noch der eine oder andere kleine Fehler befindet, der berichtigt werden muß. Ich habe eben bei flüchtiger Durchsicht gesehen, daß z. B. ein Bezugsparagraph unrichtig angegeben ist usw.

Ich erbitte die Ermächtigung, solche Änderungen sachlicher Art, die sich in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses befinden bzw. aus den vorhin angegebenen Änderungen notwendig sind, noch nachträglich vorzunehmen. — Dagegen wird ein Einspruch nicht erhoben. Ich darf es daher als beschlossen ansehen.

Bevor ich jetzt zur Abstimmung schreite, erbitte ich die freundliche Unterstützung des Herrn Ausschußvorsitzenden und des Herrn Berichterstatters dazu, daß die Änderungen, die beschlossen werden sollen, noch einmal zusammenfassend jetzt hier mitgeteilt werden, damit hierüber nicht noch irgendwelche Zweifel entstehen können.

Die Änderungen beziehen sich — ich bitte, mich zu berechtigen, wenn ich irgend etwas vergessen sollte —:

1. Auf den § 7. Dort fällt in Absatz 2 der letzte Satz fort.

2. Auf den § 10. Hier lautet der zweite Satz in Absatz 1 wie folgt: „Ist der Fraktionsvorsitzende bereits Mitglied des Präsidiums, wird sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.“ Dafür fällt der bisherige zweite Satz des ersten Absatzes fort.

3. In § 11 ist im letzten Satz das Wort „anwesenden“ einzufügen, so daß er lautet: „In den Ausschüssen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.“

Meine Damen und Herren! Sollte sich bei der sorgfältigen Überprüfung dieses Werkes, die dann vorzunehmen wäre, ergeben, daß irgendeine Bestimmung, die wir getroffen haben, mit irgendeiner Vorschrift der Verfassung nicht vereinbar wäre, so ist es selbstverständlich — und ich glaube, die Ermächtigung bezieht sich auch darauf —, daß das Präsidium im Benehmen mit dem Geschäftsordnungsausschuß diese Korrektur vorzunehmen hat. Bisher sehe ich so etwas nicht; aber die Möglichkeit besteht natürlich.

4. Im § 29, Entschließungsanträge, ist der letzte Satz zu streichen.

5. Dann § 37! Hier bitte ich den Herrn Berichterstatter um besondere Aufmerksamkeit für das, was